



Gemeinde Eptingen

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde

Ausgabe vom 01.01.2009

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE EPTINGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Eptingen gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Eptingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- b. Schulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus **3 Mitgliedern [bisher 5 Mitglieder]**
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- e. Wahlbüro, bestehend **aus 5 Mitgliedern [bisher 7 Mitglieder]**

² Es bestehen weitere ständige oder Spezialkommissionen, regionale Institutionen und Zweckverbände.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. der Schulrat, 4 Mitglieder des Schulrates
- d. die Sozialhilfebehörde, **2** Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- e. das Wahlbüro

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Abfallkommission, 2 Mitglieder der Abfallkommission
- b. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

³Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- b. ein Mitglied des Schulrates aus dem Gemeinderat
- c. die kommunalen Mitglieder des Kreisschulrates der Regionalen Musikschule
- d. die kommunalen Mitglieder des Kleinklassen-Schulrates Sissach
- e. die kommunalen Mitglieder des Schulrates des Sekundarschulkreises Sissach
- f. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus dem Gemeinderat
- g. ein Mitglied der Abfallkommission aus dem Gemeinderat
- h. zwei Mitglieder vom Feuerwehrrat des Feuerwehrzweckverbandes Bölchen [neu]**
- i. zwei Delegierte vom Zweckverband Forstrevier oberes Diegtertal [neu]**

⁴~~Durch das Feuerwehrkorps wird gewählt:~~

- ~~a. 3 Mitglieder der Feuerwehrkommission: ein Offizier und 2 Feuerwehrangehörige~~

[entfällt]

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c. Schulrat
- d. Sozialhilfebehörde
- e. Wahlbüro

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wiederwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

Neue einmalige Ausgaben, die den Betrag von Fr. 50'000 übersteigen, sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die den Betrag von Fr. 5'000 übersteigen sind ausserhalb des Voranschlages besonders zu beschliessen.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge von sich aus verfügen:

- a. Fr. 10'000.-- für die einzelne Ausgabe, gesamthaft höchstens Fr. 50'000.-- pro Rechnungsjahr.
- b. Erwerb und Veräusserung sowie Tausch von Immobilien bis zu einem Gesamtbetrag von je Fr. 100'000.--. Ausgenommen bleibt treuhänderisch erworbenes Land.
- c. Errichtung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten Kapitalwert von Fr. 100'000.-- jährlich.

²Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D. Uebernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgergemeinde

§ 8 Behörden und Verwaltung der Bürgergemeinde

¹Die Einwohnergemeinde Eptingen gibt das Einverständnis, dass der Gemeinderat gleichzeitig als verwaltende und vollziehende Behörde der Bürgergemeinde amtet. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist zugleich auch Bürgergemeindepräsident oder Bürgergemeindepräsidentin.

²Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde prüft auch den Voranschlag und die Jahresrechnung der Bürgergemeinde.

³Der Gemeindeverwalter amtet zugleich als Bürgergemeindeschreiber.

⁴Wird das Amt des Bürgergemeindekassiers der Gemeindeverwaltung übertragen, so amtet der Gemeindeverwalter auch als Rechnungsführer der Bürgergemeinde.

E. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Eptingen vom 23.6.2004 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme an der Urne und die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sie tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident

Der Verwalter



Hansjörg Schmutz

Thomas Marti

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom xx. Oktober 2007

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. xx vom xxxxxx